

Aktenzeichen:

10 RV 927/56

I m N a m e n d e s V o l k e s

Verkündet

am 12. August 1958

In Sachen

.....
Klägers und Revisionsklägers,

gegen

.....
Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der Zehnte Senat des Bundessozialgerichts
auf die mündliche Verhandlung vom 12. August 1958

für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-
Westfalen vom 11. Juli 1956 wird mit den ihm
zugrunde liegenden Feststellungen aufgehoben.
Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und
Entscheidung an das Landessozialgericht Nord-
rhein-Westfalen zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n .



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

G r ü n d e :

Der am 9. April 1884 geborene Kläger wurde im November 1917 als Soldat verwundet. Bei der Umanerkennung seiner Versorgungsbezüge auf Grund des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) wurden die bis dahin bereits anerkannten Schädigungsfolgen und der Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE.) in Höhe von 70 % durch Bescheid des Versorgungsamts Aachen vom 28. April 1952 übernommen. Sein Antrag auf Gewährung einer Ausgleichsrente zu der ihm nach den §§ 29, 31 BVG bewilligten Grundrente wurde abgelehnt, weil sein Lebensunterhalt sichergestellt sei (§ 32 BVG). Der Kläger, der seit 1935 verwitwet ist, hat sechs verheiratete Kinder (vier Söhne und zwei Töchter). Er bewirtschaftete als Landwirt 32 Morgen Eigenland und ein Hausgrundstück. Durch Übergabevertrag vom 15. Dezember 1948 teilte er seinen gesamten Grundbesitz unter seine Kinder auf, wobei er sich den unentgeltlichen Nießbrauch an 5 Morgen Land vorbehielt und sich von seinem Sohn Paul lebenslänglich freie Kost, Unterkunft und Krankenpflege versprechen ließ.

Der Beschwerdeausschuß des Versorgungsamts Aachen wies den Einspruch des Klägers gegen die Versagung der Ausgleichsrente mit Bescheid vom 17. März 1953 zurück. Das Sozialgericht (SG.) Köln wies die nach § 215 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) als Klage übergegangene Berufung des Klägers (alten Rechts) mit Urteil vom 21. September 1954 ab. Das Landessozialgericht (LSG.) Nordrhein-Westfalen wies die dagegen eingelegte Berufung des Klägers mit Urteil vom 11. Juli 1956 zurück.

Das LSG. war der Ansicht, der Lebensunterhalt des Klägers sei sichergestellt. Es führte dazu aus, der Ertrag seines Anwesens hätte genügt, um den Lebensunterhalt für eine achtköpfige Familie sicherzustellen. Der Kläger habe sich seines Eigentums ohne triftigen Grund begeben, und zwar praktisch entschädigungslos, weil nach seiner Behauptung sein vertraglicher Unterhaltsanspruch gegen seinen Sohn Paul nicht zu

- 3 -



- 3 -

verwirklichen sei. Der Kläger könne sich nicht damit entschuldigen, er habe seinen Kindern eine Grundlage für eine eigene Existenz schaffen wollen; die Söhne Johann und Heinrich bedürften keiner Unterstützung mehr, da sie als Werkführer und Volksschullehrer ein gesichertes Einkommen hätten. Es widerspreche dem Sinn der Versorgung, einem Versorgungsberechtigten, der ausreichendes Einkommen hätte, wenn er es nicht ohne Gegenwert weggegeben hätte, eine zusätzliche Unterstützung zukommen zu lassen. Der Kläger müsse daher so angesehen werden, als ob er noch Eigentümer seines landwirtschaftlichen Anwesens wäre. Wenn dieser Grundbesitz für den Unterhalt einer achtköpfigen Familie ausgereicht hat, dann müsse dies umsomehr für die Sicherstellung des Lebensunterhalts des Klägers allein gelten. Außerdem habe der Kläger einen vertraglichen Unterhaltsanspruch gegen seinen Sohn Paul und einen gesetzlichen mindestens gegen seine Söhne Johann und Heinrich, denen die Teilung des Landbesitzes ebenfalls zugute gekommen sei und die auch fähig seien, zum Unterhalt des Klägers beizutragen. Das LSG. hat die Revision nicht zugelassen.

Gegen das am 21. August 1956 zugestellte Urteil des LSG. hat der Kläger Revision eingelegt. Die Revisionsschrift ist am 24. August 1956, die Revisionsbegründungsschrift innerhalb der verlängerten Revisionsbegründungsfrist am 20. November 1956 beim Bundessozialgericht eingegangen. Der Kläger beantragt,

das angefochtene Urteil und die ihm zugrunde liegenden Vorentscheidungen aufzuheben und den Beklagten zu verurteilen, ihm die Ausgleichsrente vom 1. Oktober 1950 ab in gesetzlicher Höhe zu gewähren,

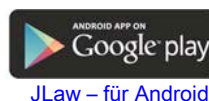
hilfsweise,

die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückzuverweisen.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Der Kläger rügt die Verletzung der §§ 103 und 128 SGG. Er macht geltend, die Ansicht des LSG., der Kläger habe sich ohne triftigen Grund seines Eigentums begeben, sei eine reine Mutmaßung. Der Kläger habe bei Abschluß des Erbteilungsvertrages vom 15. Dezember 1948 bereits im 65. Lebensjahr gestanden und sei durch anerkannte Schädigungsfolgen um 70 % in seiner Erwerbsfähigkeit gemindert gewesen; er habe daher seinen Besitz nicht mehr selbst bewirtschaften können. Das LSG. hätte amtliche Auskünfte über diese Verhältnisse einholen können. Sie hätten ergeben, daß der Kläger nicht anders gehandelt hat als ein vernünftiger Landwirt in seinem Alter und seinem Körperzustand. Der Inhalt des Übergabevertrages widerspreche der Annahme des LSG., daß der Kläger seinen Grundbesitz entschädigungslos weggegeben habe. Das LSG. habe auch nicht aufgeklärt, bis wann und wie der Unterhalt der Familie des Klägers aus dem Ertrag des Grundstücks sichergestellt gewesen sei, und habe nicht erörtert, ob und inwieweit die Kinder des Klägers von ihm unterhalten wurden. In sachlich-rechtlicher Beziehung macht der Kläger geltend, der Altenteilanspruch gegen seinen Sohn Paul müsse auch durchsetzbar sein; hierzu habe das LSG. keine Feststellungen getroffen; es habe auch nicht geprüft, inwieweit die anderen Kinder des Klägers ihm unterhaltspflichtig seien. Zur weiteren Darstellung des Vorbringens des Klägers wird auf die Revisionsbegründungsschrift vom 20. November 1956 Bezug genommen.

Der Beklagte beantragt,

die Revision als unzulässig zu verwerfen,

hilfsweise,

sie als unbegründet zurückzuweisen.

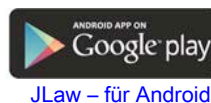
Er hält das angefochtene Urteil für richtig. Im übrigen wird auf seinen Schriftsatz vom 12. Dezember 1956 verwiesen.

Die Revision des Klägers ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden (§ 164 SGG). Sie ist statthaft,

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



weil der Kläger einen wesentlichen Mangel des Verfahrens gerügt hat, der auch vorliegt (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG). Mithin ist die Revision zulässig (§ 169 SGG).

Das LSG. hat festgestellt, daß der Kläger "ohne triftigen Grund" sein landwirtschaftliches Anwesen seinen Kindern übergeben und dadurch gewissermaßen selbst sich seiner Existenzgrundlage beraubt hat. Das LSG. hat, wie der Kläger mit Recht rügt, diese Überzeugung gewonnen, ohne das Gesamtergebnis des Verfahrens zu berücksichtigen (§ 128 Abs. 1 Satz 1 SGG). Es hat nämlich außer acht gelassen, daß der landwirtschaftliche Grundbesitz ohne den Aufwand menschlicher Arbeit keinen Ertrag ergibt, daß der Kläger schon im April 1949 das 65. Lebensjahr vollendet hatte und allein schon infolge einer Schädigung im Sinne des BVG um 70 % in seiner Erwerbsfähigkeit beschränkt war. Diese Gründe legten die Annahme nahe, daß der Kläger den Aufgaben eines landwirtschaftlichen Unternehmers nicht mehr gewachsen war und aus diesem einleuchtenden Grund auf sein Altenteil sich zurückzog. Bei umfassender Würdigung des Verhandlungsergebnisses hätte das LSG. nicht ohne weiteres zu der Feststellung gelangen können, der Kläger habe seine bisherige Einnahmequelle, seinen landwirtschaftlichen Grundbesitz, ohne triftigen Grund aufgegeben. Dann hätte es auch nicht den Schluß ziehen können, der Kläger müsse so angesehen werden, als wenn er Eigentümer seines Grundbesitzes geblieben wäre. Die Erwägungen, die das LSG. zu seiner Feststellung geführt haben, verstoßen daher gegen § 128 Abs. 1 Satz 1 SGG und ergeben einen wesentlichen Mangel des Verfahrens im Sinne des § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG.

Die Revision ist daher statthaft, ohne daß in diesem Zusammenhang geprüft zu werden brauchte, ob die Rüge der ungenügenden Sachaufklärung (§ 103 SGG) durchgreift. Die Revision ist auch begründet, denn die angefochtene Entscheidung beruht auf der mit Erfolg angegriffenen tatsächlichen Feststellung (§ 162 Abs. 2 SGG). Es ist anzunehmen, daß das LSG., wenn es die fehlerhafte Feststellung nicht getroffen hätte, jedenfalls den Sachverhalt weiter aufgeklärt und dann mögli-



chorweise zu einer dem Kläger günstigen Entscheidung gelangt wäre.

Das angefochtene Urteil war daher, ohne daß es auf die weiteren Rügen des Klägers ankam und weil es nicht aus einem anderen Grunde aufrechterhalten werden konnte (§ 170 Abs. 1 Satz 2 SCG), mit den ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufzuheben. Der Senat konnte nicht selbst über den Anspruch auf Ausgleichsrente entscheiden, da dessen Voraussetzungen in tatsächlicher Hinsicht nicht geklärt sind (§§ 32 ff BVG). Das LSG. wird davon ausgehen können, daß die vertragliche Übergabe eines landwirtschaftlichen Anwesens durch den Unternehmer an seine künftigen Erben zu einem Zeitpunkt, in welchem der Unternehmer infolge seines Gesundheitszustandes und hohen Alters das Anwesen nicht mehr bewirtschaften kann, im allgemeinen einen normalen wirtschaftlichen Vorgang darstellt. Die Übergabe des Anwesens steht der Annahme, daß der Lebensunterhalt des beschädigten Landwirts nicht sichergestellt ist, grundsätzlich nicht entgegen und schließt die Anwendung des § 32 Abs. 1 BVG zu Gunsten des Beschädigten nicht aus. Das LSG. wird im einzelnen zu prüfen haben, welche notwendigen Lebensbedürfnisse der Kläger hat und welche Mittel ihm hierfür außer den ihm im Übergabevertrag zugesicherten Rechten zur Verfügung stehen (BSG. 3 S. 124 ff.; 4 S. 70 ff.). Den rechtlichen Erwägungen des LSG. wird darin zuzustimmen sein, daß Rechte des Klägers, die ihm ein Einkommen gewähren könnten, die er aber, weil er Anspruch auf Ausgleichsrente erhebt, gegenüber dem Verpflichteten nicht geltend machen will, bei der Beurteilung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse wie Einkünfte zu bewerten sind. Ein Beschädigter, der von einer Möglichkeit, seinen Lebensunterhalt sich zu sichern, keinen Gebrauch macht, während unter gleichen Umständen ein anderer, der nicht versorgungsberechtigt ist, diese Möglichkeit ausnützen würde, wird es sich grundsätzlich gefallen lassen müssen, daß er so behandelt wird, als ob ihm die Mittel für seinen Lebensunterhalt, die er sich beschaffen könnte, tatsächlich zur Verfügung stünden. Ein ähnlicher Rechtsgedanke findet sich



in den Vorschriften, die bei der Berechnung der Elternrente (§ 51 BVG) im Falle des entschädigungslosen Verzichts auf Unterhalt, Einkünfte oder Vermögen zugunsten Dritter gelten (§ 16 VO zur Durchführung des § 33 BVG vom 2.8.1958 - BGBl. I S. 567).

Das LSG. hat in seiner Entscheidung auch über die Erstattung der im Revisionsverfahren erwachsenen Kosten der Beteiligten zu befinden.

